



Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge

Tanklöschfahrzeug mit Allradantrieb 2000
Taktische Bezeichnung: TLFA 2000
Normausführung Steiermark

Feuerwehrfahrzeug nach ÖNORM EN 1846-1:
M-2-7(9)-2000-10/1500//40/250-1 (Stromerzeuger, Lichtmast)

Es gilt die Baurichtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ÖBFV-RL FA 21/2, genehmigt in der 272. Präsidialsitzung am 12.07.2001 mit umseitigen zusätzlichen Anforderungen.

Es gilt die Baurichtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ÖBFV-RL FA 21/2, genehmigt in der 272. Präsidialsitzung am 12.07.2001 mit folgenden Änderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen:

Einleitung:

Für die eingebaute Feuerlöschpumpe gilt ÖNORM EN 1028, Teil 1.

3. DEFINITIONEN:

3.8 Bodenfreiheit unter der Achse

$h \geq 220 \text{ mm}$

3.12 Kabine

Sitzplatzanordnung: Alternative 1: 1. Reihe: 3 (einschließlich Fahrer)
2. Reihe: 4
Alternative 2: 1. Reihe: 2 (einschließlich Fahrer)
2. Reihe: 3
3. Reihe: 2
Alternative 3: 1. Reihe: 2 (einschließlich Fahrer)
2. Reihe: 2
3. Reihe: 3
Alternative 4: 1. Reihe: 2
2. Reihe: 3
3. Reihe: 4

3.13 Bedienstand

Einbaupumpe:	Geräteraum
Wasserwerfer (Bedarf):	Fahrzeugdach
Stromerzeuger:	Geräteraum 2 oder 7
Lichtmast:	Geräteraum 2, 4 oder 7

5.1.1.7 Bereifung

Das Fahrzeug ist mit Reifen für den Ganzjahresbetrieb (M + S Reifen) auszurüsten. Das Anlegen von Schneeketten an allen Rädern muss möglich sein.

5. ANFORDERUNGEN:

5.1.1.8 Rückwärtsfahren des Fahrzeuges

Für das Rückwärtsfahren ist ein Warnsummer lt. KFG und ein Rückfahrscheinwerfer am Heck, sowie zusätzliche Rückfahrscheinwerfer am Tragrahmen der Rückspiegel links und rechts vorzusehen.

5.2.1.3.1 Allgemeines

Die max. zulässige Motorleistung beträgt 18 kW/t.

5.2.2.4.2 Verstauen von Geräten

Es sind auf der Bank Halterungen für feuerwehrtechnische Ausrüstung vorzusehen.

5.2.3.3 Batterien

Es muss gewährleistet sein, dass bei Leerlaufdrehzahl des Fahrzeugmotors bei gleichzeitiger Versorgung aller elektrischer Verbraucher ein Betrieb von mind. 130 Minuten möglich ist.

Ein System zur Ladeerhaltung der Fahrzeugbatterie (bei am Stellplatz im Gerätehaus abgestelltem Fahrzeug) ist vorzusehen.

5.2.3.5 Beleuchtung

Im Bereich des Beifahrersitzes ist ein von der Fahrzeugelektrik versorgter Suchscheinwerfer anzubringen und derart elektrisch zu verkabeln, dass ein eingeschränkter Betrieb auch ohne Entnahme aus der Halterung möglich ist. Uneingeschränkt muss die handgeführte Verwendung möglich sein.

Die Beleuchtung der Geräteräume hat jedenfalls nur bei geöffneten Verschlüssen zu erfolgen.

8. FEST EINGEBAUTE AUSRÜSTUNG:

zu 8.1 der ÖBFV-RL FA 21/2 „Einbaupumpe“

Die Sicherheits- und Leistungsanforderungen müssen ÖNORM EN 1846-3 entsprechen.

Heckseitig ist eine kombinierte Normal- und Hochdruckpumpe nach ÖNORM EN 1028-1 der Type FPN 10-1500//FPH 40-250 vorzusehen.

Je ein Druckabgang B ist rechts und links seitlich am Fahrzeugheck vorzusehen.

Bei Bedarf ist ein zusätzlicher Druckabgang C derart auszuführen, dass ein Schaummittelzumischer Z2 angeschlossen verbleiben kann.

Ein H-Druckabgang ist rechts seitlich am Fahrzeugheck vorzusehen.

Ein A-Saugeingang ist unmittelbar am Pumpengehäuse vorzusehen.

Je ein Tank-Füllanschluss muss rechts und links hinten seitlich oder am Fahrzeugheck situiert und mit einer B-Festkupplung versehen sein.

Ist ein Wasserwerfer (Bedarfsausrüstung) vorgesehen, muss die Pumpe mit einem Schaummittelzumischsystem, wie in ÖBFV-RL FA 21/2 beschrieben, ausgerüstet sein.

zu 8.3 der ÖBFV-RL FA 21/2 „Schnellangriffseinrichtung“

Im heckseitigen Pumpenraum ist eine HD-Schnellangriffseinrichtung mit mindestens 50 m formbeständigem Schlauch und HD-Löschpistole oberhalb der Einbaupumpe zu situieren.

zu 8.4 der ÖBFV-RL FA 21/2 „Wasserwerfer“

Am Werferbedienstand am Dach muss eine Pumpendrehzahlregulierung möglich sein und der Förderdruck abgelesen werden können.

zu 8.5 der ÖBFV-RL FA 21/2 „Lichtmast“

Am Fahrzeug ist ein auf mindestens 4,5 m ausfahrbarer Lichtmast zur Aufnahme von mind. 2 Flutlichtscheinwerfern á 1000 W vorzusehen.

zu 8.6 der ÖBFV-RL FA 21/2 „Stromerzeuger“

Am Fahrzeug ist ein tragbarer Stromerzeuger, mind. 8 kVA, gemäß ÖBFV-RL „Stromerzeuger“ mitzuführen, welcher auch ohne Entnahme betrieben werden kann. Eine elektrische Startvorrichtung mit Stromversorgung aus dem Bordnetz des Fahrzeuges ist vorzusehen.

Die Verbindungsleitungen zum Lichtmast sind als fixe Installation auszuführen.

9.1 **BELADUNG:**

zu 9.1.3.2 der ÖBFV-RL FA 21/2 „Saugleitung“

Es ist Alternative 1 oder Alternative 3 zulässig.

zu 9.1.8.1 der ÖBFV-RL FA 21/2 „Beleuchtungsgeräte“

Zur Pflichtbeladung zählen:

1 Lichtfluter 1000 Watt

1 Stativ (Höhe ca. 1,7 m) nach DIN 14683

zu 9.1.8.2 der ÖBFV-RL FA 21/2 „Stromversorgungsgeräte“

Die als Bedarf genannte Ausrüstung zählt zur Pflichtausrüstung:

1 Stk. Abgasschlauch für Stromerzeuger

1 Stk. Kraftstoffkanister 10 l

1 Stk. Drehstromgenerator, mind. 8 kVA, tragbar

2 Stk. Verlängerungskabel, 10 m, 230 V

1 Stk. Verteilerkabeltrommel, 400 V/16 A

zu 9.1.11.5 der ÖBFV-RL FA 21/2 „Auspump- und Entlüftungsgeräte“:

Es ist aus Alternative 2 in die Pflichtbeladung zu übernehmen:

Druckbelüfter